

## Erbe annehmen oder Erbschaft ausschlagen?

Wenn man von dem Umstand erfahren hat, dass man Erbe einer verstorbenen Person geworden ist, dann gilt es vor allem anderen eine grundlegende Frage zu klären.

Man muss sich als Erbe nämlich entscheiden, ob man die Erbschaft annimmt oder ausschlägt.

Für diese Entscheidung hat man grundsätzlich nur eine sehr kurze Frist von sechs Wochen.

Hat der Erblasser mehr Schulden als positives Vermögen hinterlassen, dann wird alles für eine Ausschlagung der Erbschaft sprechen. Nimmt man nämlich eine überschuldete Erbschaft an, dann haftet man grundsätzlich mit seinem eigenen Privatvermögen für die vom Erblasser angehäuften Verbindlichkeiten.

Will man dieser Erbenhaftung entgehen, muss man die Erbschaft ausschlagen. Ist die Ausschlagung der Erbschaft erst einmal erklärt, dann hat man mit dem Nachlass des Erblassers nichts mehr zu tun. Man erhält in diesem Fall aus dem Vermögen des Erblassers nichts, man muss aber auch nicht befürchten, dass man als Erbe für die Schulden des Erblassers herangezogen wird.

## Welche Pflichten sind mit einer Erbschaft verbunden?

Entscheidet man sich aber dafür, die Erbschaft anzunehmen, dann kommen auf den Erben verschiedenste Pflichten zu.

Man hat als Erbe in erster Linie dafür zu sorgen, dass der Nachlass abgewickelt wird. Hierzu gehört sicherlich auf der einen Seite die Übernahme des Vermögens des Erblassers.

Auf der anderen Seite muss man aber auch dafür sorgen, dass alle Verbindlichkeiten, die vom Erblasser hinterlassen wurden, reguliert werden. Der Erbe tritt dabei grundsätzlich in laufende und noch vom Erblasser abgeschlossene Verträge ein. Der Erbe ist entsprechend auch verpflichtet, die Verträge des Erblassers zu erfüllen.

Gleich, ob es sich hierbei um einen Mietvertrag für Wohnraum, ein vom Erblasser abgeschlossenes Zeitungsabonnement oder eine

Vereinsmitgliedschaft des Erblassers handelt. Wenn der Erbe die Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen nicht weiter erfüllen will, muss er die Verträge sobald als möglich kündigen.

Weiter tut der Erbe gut daran, seine Erbschaft gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Für so eine Anzeige lässt das Gesetz dem Erben eine ebenfalls kurze Frist von nur drei Monaten.

## Welche Risiken übernimmt man mit einer Erbschaft?

Eine Erbschaft kann für den Erben durchaus auch riskant sein.

Dabei geht es natürlich in erster Linie darum, dass man als Erbe für sämtliche zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Schulden des Erblassers haftet.

Neben Altverbindlichkeiten des Erblassers muss sich der Erbe aber auch mit solchen Zahlungsforderungen auseinandersetzen, die nach dem Erbfall erst entstehen. Die Welt bleibt mit dem Erbfall schließlich nicht stehen. Hatte der Erblasser ein Unternehmen mit Mitarbeitern, dann steht der Erbe für Gehaltsforderungen der Mitarbeiter nach dem Erbfall gerade.

Das gleiche gilt für alle anderen Verpflichtungen, die der Erblasser noch zu Lebzeiten begründet hatte, die aber erst nach dem Erbfall zur Zahlung fällig werden.

Hierzu gehören insbesondere auch typisch erbrechtliche Verpflichtungen, die mit einer Erbschaft verbunden sein können. Ein vom Erblasser zugunsten einer dritten Person ausgesetztes Vermächtnis ist regelmäßig vom Erblasser zu erfüllen. Und auch mit Pflichtteilsansprüchen, die durch den Erbfall ausgelöst wurden, muss sich der Erbe manchmal intensiver beschäftigen, als ihm lieb ist.

## Wo bekomme ich Informationen über den Nachlass?

Das A und O einer jeden Erbschaft sind Informationen, die der Erbe für die Abwicklung des Nachlasses benötigt. Der Erbe muss wissen, welches Vermögen vorhanden ist und wie hoch die Schulden des Erblassers sind.

Hierbei ist der Erbe weitestgehend auf Eigeninitiative angewiesen. Er muss versuchen, sich mit Hilfe von Bankauszügen und sonstigen Urkunden möglichst rasch einen Überblick über den Bestand des Nachlasses zu verschaffen.

Je geordneter der Erblasser seinen Nachlass hinterlassen hat, desto einfacher tut sich der Erbe.

Hat der Erblasser sein Vermögen aber auf diversen Konten, möglicherweise auch noch im Ausland, deponiert und hat er Dritte in seine Vermögensstruktur nicht eingeweiht, dann kann der Weg des Erben zum Nachlass recht steinig werden.

Von dritter Seite kann sich der Erbe dabei keine Hilfe bei der Informationsbeschaffung erwarten. Insbesondere ist das Nachlassgericht nicht dafür zuständig, dem Erben den schnellsten Weg zum Erblasservermögen aufzuzeigen.

## Was muss man als Erbe veranlassen?

Häufig steht im Mittelpunkt einer Nachlassabwicklung der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bzw. eines Europäischen Nachlasszeugnisses beim zuständigen Nachlassgericht.

Soweit sich der Erbe nicht durch ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag ausweisen kann, benötigt er fast immer ein solches – kostenpflichtiges – amtliches Zeugnis, um sich gegenüber Banken, Versicherungen und sonstigen Dritten ausweisen zu können.

Um keinen Ärger mit dem Finanzamt zu riskieren, sollte der Erbe immer auch daran denken, dass er die Erbschaft gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen hat.

Soweit zum Nachlass schließlich Immobilien gehören, sollte sich der Erbe nicht allzu lange Zeit lassen, beim Grundbuchamt einen Antrag auf Grundbuchberichtigung um Umschreibung des Grundstücks auf sich als neuen Eigentümer zu stellen. Nur während der ersten zwei Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls ist ein solcher Antrag gebührenfrei.

## Bestehen Haftungsrisiken für den Erben?

- *Das ganze Vermögen des Erblasser geht auf den Erben über ... auch die Schulden*
- *Der Erbe haftet für die Schulden des Erblassers mit seinem Vermögen*
- *Der Erbe hat die Möglichkeit, seine Haftung zu begrenzen*

Tatsächlich ist eine Erbschaft nicht in jedem Fall für den Erben uneingeschränkt vorteilhaft.

Ist der Nachlass überschuldet, so besteht die Möglichkeit, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers mit seinem Privatvermögen haften muss.

Auf der anderen Seite hält das deutsche Erbrecht genügend Instrumentarien bereit, einer solchen Haftung zu entgehen.

Das Erbrecht in Deutschland geht davon aus, dass mit dem Erbfall auf den gesetzlichen oder testamentarischen Erben nicht nur das positive Vermögen des Erblassers übergeht, sondern auch sämtliche zum Todeszeitpunkt bestehenden Verpflichtungen.

Übersteigen diese Verpflichtungen das hinterlassene positive Vermögen des Erblassers, so ist dringend geraten, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, um einer umfassenden Haftung zu entgehen.

## Für welche Schulden haftet der Erbe?

Zu den Nachlassverbindlichkeiten, für die ein Erbe grundsätzlich einzustehen hat, zählen zunächst die sogenannten Erblasserschulden. Dies sind vertragliche oder gesetzliche Verbindlichkeiten, die der Erblasser noch zu Lebzeiten übernommen hat.

Als weitere Gruppe der Nachlassverbindlichkeiten sind die sogenannten Erbfallschulden zu nennen. Dies sind Verbindlichkeiten, die mit dem Erbfall entstehen, so z.B. ein etwaig im Testament angeordnetes Vermächtnis oder Pflichtteilsrechte, die der Erbe zu begleichen hat.

Schließlich können nach dem Erbfall noch sogenannte Nachlasskostenschulden entstehen, so beispielsweise Kosten der Testamentseröffnung oder einer Nachlassverwaltung.

## Eine überschuldete Erbschaft kann und sollte ausgeschlagen werden

Realisiert man als Erbe frühzeitig, dass der Nachlass überschuldet ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Erbschaft binnen einer Frist von sechs Wochen auszuschlagen.

Schlägt man die Erbschaft aus, wird man von Anfang an als Nichterbe angesehen, so dass auch kein Grund für eine Haftung besteht.

Nach Ablauf dieser Sechswochenfrist gilt die Erbschaft allerdings grundsätzlich als angenommen.

## Erbe kann sich einen Überblick über die Erbschaft verschaffen

Es besteht aber auch nach Annahme der Erbschaft die Möglichkeit, die Erbenhaftung zu beschränken. So kann ein Erbe in jedem Fall die sogenannte Dreimonatseinrede erheben.

Danach ist ein Erbe grundsätzlich berechtigt, die Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft zu verweigern.

In dieser Zeit kann sich der Erbe in Ruhe einen ausführlichen Überblick über den Nachlass verschaffen, um nachfolgend seine Haftung auf den übernommenen Nachlass zu beschränken, sollte sich die Überschuldung des Nachlasses herausstellen.

## Haftungsbeschränkung nach Annahme der Erbschaft möglich

Eine dauerhafte Haftungsbeschränkung auf den Nachlass und damit Schutz des eigenen Vermögens kann der Erbe herbeiführen, indem er die Anordnung einer gerichtlichen Nachlassverwaltung oder bei Überschuldung des Nachlasses ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt.

Ein Antrag auf Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens muss der Erbe sogar stellen, sobald er Kenntnis von der Überschuldung des Nachlasses hat. Unterlässt er den Antrag, macht er sich gegenüber den Nachlassgläubigern grundsätzlich schadensersatzpflichtig.

Ist der Aktivbestand des Nachlasses nicht einmal ausreichend, um die Kosten der amtlichen Nachlassabwicklung durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenzverfahren abzudecken, so kann der Erbe in jedem Fall gegenüber den Nachlassgläubigern die sogenannte Dürftigkeitseinrede geltend machen und auf diesem Weg ebenfalls zu einer Beschränkung der Haftung auf den Nachlass kommen.

## Beschränkung der Haftung auf den Nachlass

Weitere Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung bietet in gewissem Umfang das sogenannte Aufgebotsverfahren. Mit Hilfe dieses Verfahrens

kann der Erbe die Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen auffordern.

Auf diesem Weg kann man sich in jedem Fall einen Überblick über die Frage einer möglichen Überschuldung des Nachlasses verschaffen.

Gegenüber Nachlassgläubigern, die sich in diesem Aufgebotsverfahren mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben und die durch gerichtliches Urteil ausgeschlossen wurden, kann der Erbe seine Haftung auf den übernommenen Nachlass beschränken.

Schließlich kann der Erbe einen Nachlassgläubiger auch ohne die Durchführung eines vorstehend beschriebenen Aufgebotverfahrens haftungsmäßig auf den Nachlass verweisen, wenn der Nachlassgläubiger seine Forderung erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Erbfall geltend macht und der Erbe diese Forderung auch nicht kannte.

## Die Haftung als Miterbe in einer Erbengemeinschaft

Einige Besonderheiten sind zu beachten, soweit man als Miterbe im Rahmen einer Erbengemeinschaft für Nachlassverbindlichkeiten in Anspruch genommen wird.

Hier wird grundsätzlich unterschieden, ob der Nachlass unter den einzelnen Miterben bereits aufgeteilt wurde oder ob die Teilung des Nachlasses noch nicht stattgefunden hat. Ebenfalls geht das Gesetz im Grundsatz von einer gesamtschuldnerischen Haftung eines jeden einzelnen Miterben aus.

Dies bedeutet, dass ein Miterbe unabhängig von der auf ihn entfallenden Erbquote grundsätzlich in voller Höhe für Nachlassverbindlichkeiten eintreten muss. Um hier Einzelfragen und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung zu klären, sollte der Rat eines Fachmanns eingeholt werden.

## Gläubiger können gegen den Erben aktiv werden

Aufpassen muss ein Erbe, wenn ihm auf Antrag eines Nachlassgläubigers durch das Nachlassgericht eine Frist zur Errichtung eines sogenannten Inventars gesetzt wird.

Die Errichtung eines solchen Inventars durch den Erben wird von den Nachlassgläubigern beantragt, um sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen, um auf diesem Weg Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu erleichtern.

Ein solches Inventar muss vom Erben zwingend sowohl fristgerecht als auch vollständig und wahrheitsgemäß errichtet werden. Auf Antrag eines

Nachlassgläubigers muss der Erbe die Richtigkeit des Inventars sogar an Eides statt versichern.

Versäumt man hier die Frist zur Erstellung des Inventars, erstellt man das Inventar absichtlich unvollständig oder erscheint man bei mindestens zwei Gerichtsterminen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unentschuldigt nicht, so haftet der Erbe unbegrenzt auch mit seinem Privatvermögen ohne jegliche Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf den übernommenen Nachlass.

## Haftung des Erben für an den Erblasser gezahlte Sozialhilfe

Eine besondere Haftungsvorschrift für den Erben sieht weiter das Sozialgesetzbuch vor. Danach ist der Erbe eines Sozialhilfeempfängers zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die dem Erblasser gewährt wurde.

Diese Ersatzpflicht ist allerdings in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt.

So müssen nur die Sozialhilfekosten vom Erben erstattet werden, die während der letzten zehn Jahre vom Sozialamt aufgewendet wurden und einen Betrag in Höhe des Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs.1 SGB-XII überstiegen haben.

Weiter muss das Sozialamt seine Ansprüche spätestens drei Jahre nach dem Tod des Sozialhilfeempfängers geltend machen. Nach diesem Zeitraum erlischt der Anspruch des Sozialamtes.

Schließlich haftet der Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Hinterlässt der verstorbene Sozialhilfeempfänger keine Vermögenswerte, scheidet demnach eine Haftung der Erben gegenüber dem Sozialamt bereits dem Grunde nach aus.

Eine Inanspruchnahme ist weiter dann nicht möglich, wenn der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von Euro 15.340 liegt und wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat.

Auch in besonderen Härtefällen soll von einer Inanspruchnahme des Erben abgesehen werden.

# Haftung der Erben für Sozialhilfe und Arbeitslosengeld des Erblassers

- *Behörde kann an Erblasser gezahlte Sozialleistungen vom Erben zurückfordern*
- *Betragsgrenzen für Rückforderung*
- *Regress bei der Sozialhilfe gegen den Erben*

Hat der Erblasser staatliche Sozialleistungen in Anspruch genommen, dann kann der Staat nach dem Erbfall unter bestimmten Voraussetzungen von den Erben den Ersatz der von ihm für den Erblasser verauslagten Kosten verlangen.

Entsprechende Ermächtigungsnormen sehen § 35 SGB II (Sozialgesetzbuch 2. Teil) für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld und § 102 SGB XII (Sozialgesetzbuch 12. Teil) für die klassische Sozialhilfe vor.

## Haftung des Erben nach dem SGB II für Arbeitslosengeld

Grundlegende Voraussetzung für eine Rückforderung von Leistungen durch die Arbeitsagentur ist, dass der Erblasser während der letzten zehn Jahre vor seinem Tod Leistungen nach dem SGB II erhalten hat. Hier kommen in erster Linie Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II in Frage, die Erstattungspflicht bezieht sich aber auch auf die von der Arbeitsagentur geleisteten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Eine Rückforderung bei den Erben nach § 35 SGB II kommt grundsätzlich nur bei rechtmäßig gewährten Hilfen nach dem SGB II in Frage. Hatte der Erblasser schon gar keinen Anspruch auf die gewährten Hilfen, kommen Rückforderungen nach dem SGB X in Betracht.

Weiter können Erben für Rückforderungen nur dann herangezogen werden, wenn der Wert der während der letzten zehn Jahre vom Erblasser bezogenen Leistungen einen Betrag in Höhe von Euro 1.700,00 übersteigt.

Die Ersatzpflicht ist der Höhe nach auf den Nachlass beschränkt.

Wenn der Nachlasswert unter Euro 15.500,00 liegt, soll der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden bei dem Ehe- oder Lebenspartner oder Verwandten des Erblassers. Letztere Personen können also einen Freibetrag in Höhe von Euro 15.500,00 gewährt. Das gleiche gilt für



Personen, die mit dem Erblasser zusammen gewohnt und diesen gepflegt haben.

Der Rückforderungsanspruch ist gleichfalls dann nicht geltend zu machen, wenn die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Ersatzanspruch der Behörde erlischt drei Jahre nach dem Erbfall.

## Haftung des Erben nach dem SGB XII für Sozialhilfe

Hat der Erblasser Sozialhilfe bezogen und hinterlässt er trotzdem einen werthaltigen Nachlass, dann können die Erben ebenfalls Ziel eines Rückforderungsanspruchs durch den Sozialhilfeträger werden. Dabei kann die Behörde nicht nur bei dem Erben des Leistungsempfängers selber Regress nehmen, sondern auch bei dem Erben des Ehegatten oder Lebenspartners des Leistungsempfängers, wenn diese Personen vor dem Leistungsempfänger selber versterben sollten.

Der Anspruch kann von der Behörde nur für denjenigen Teil der Sozialhilfe geltend gemacht werden, der während der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall ausgezahlt wurde.

Auch bei der Sozialhilfe haftet der Erbe nur mit dem Wert des ihm kraft Erbfolge überlassenen Nachlasses.

Wenn der Wert des Nachlasses unterhalb der Freibetragsgrenze von Euro 2.106,00 liegt, wird der Rückforderungsanspruch nicht geltend gemacht.

Ebenfalls unterbleibt die Rückforderung, wenn der Nachlasswert unter dem Betrag von Euro 15.340,00 liegt, der Erbe mit dem Leistungsempfänger verheiratet oder sein Lebenspartner war oder als Verwandter mit dem Leistungsempfänger zusammengelebt hat und diesen gepflegt hat.

Der Rückforderungsanspruch ist gleichfalls dann nicht geltend zu machen, wenn die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

Auch bei dem Rückforderungsanspruch für geleistete Sozialhilfe erlischt der Rückforderungsanspruch drei Jahre nach dem Erbfall.

## Die nachträgliche Haftungsbeschränkung für den Erben – Die Nachlassverwaltung und das Nachlassinsolvenzverfahren

- *Ist der Nachlass überschuldet, kann und sollte die Erbschaft ausgeschlagen werden*
- *Nach Annahme der Erbschaft kann die Haftung des Erben durch eine Nachlassverwaltung beschränkt werden*
- *Nachlassinsolvenzverfahren kann bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eingeleitet werden*

Hat der Erbe die Erbschaft erst einmal durch ausdrückliche Erklärung oder durch Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist angenommen, dann haftet er für alte Schulden des Erblassers grundsätzlich nicht nur mit dem ererbten Vermögen, sondern auch mit seinem eigenen Privatvermögen, das mit der Erbschaft an sich gar nichts zu tun hat.

Mehrere Erben haften als so genannte Gesamtschuldner.

Oberste Bürgerpflicht bei einem überschuldeten Nachlass ist demnach für den Erben, rechtzeitig gegenüber dem Nachlassgericht die Ausschlagung zu erklären.

Hat man als Erbe die fristgerechte Ausschlagung verpasst, bestehen für den Erben weitere Möglichkeiten, der Haftung für Altschulden des Erblassers mit seinem Privatvermögen zu entgehen.

## Eigenes Vermögen vom Nachlass trennen

Gemäß § 1975 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) beschränkt sich die Haftung des Erben auf den Nachlass, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder ein Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Dem Erben steht damit die Möglichkeit offen, sein eigenes Vermögen wieder vom geerbten Vermögen zu separieren und der Haftung zu entziehen.

Sowohl Nachlassverwaltung als auch Nachlassinsolvenzverfahren wahren aber nicht nur die Interessen des Erben an der Vermeidung einer umfassenden Haftung. Gleichzeitig bewirken beide Verfahren auch, dass Eigengläubiger des Erben mit ihren Forderungen nicht in zum Nachlass gehörende Vermögenswerte vollstrecken können, § 1984 Absatz 2 BGB, § 325 InsO (Insolvenzordnung).

Eine Nachlassverwaltung ist für den Erben dann das richtige Mittel zur Haftungsbeschränkung, wenn man davon ausgehen kann, dass der Nachlass ausreichend ist, um alle Gläubiger des Erblassers am Ende der Tage zu befriedigen. Ein Nachlassinsolvenzverfahren hat man gemäß § 1980 BGB hingegen zu beantragen, wenn man als Erbe von der Zahlungsunfähigkeit, § 17 Abs. 2 InsO, oder der Überschuldung, § 19 Abs. 2 InsO, des Nachlasses Kenntnis erlangt hat.

## Nachlassverwaltung

Die Nachlassverwaltung muss von einem Erben, einem Nachlassgläubiger oder auch dem Testamentsvollstrecker beim Nachlassgericht beantragt werden, § 1981 BGB. Voraussetzung für einen Antrag eines Nachlassgläubigers ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Annahme der Erbschaft durch den Erben kann ein Nachlassgläubiger keinen Antrag auf Nachlassverwaltung mehr stellen.

Mehrere Erben können einen Antrag auf Nachlassverwaltung nur gemeinsam stellen. Nach Teilung des Nachlasses unter mehreren Erben ist ein Antrag auf Nachlassverwaltung nicht mehr möglich, § 2062 BGB.

Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe und auch ein Testamentsvollstrecker die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen, § 1984 BGB. Verfügungsbefugt ist nach Anordnung der Nachlassverwaltung nur noch der vom Nachlassgericht eingesetzte Verwalter. Verfügungen, die der Erbe nach Anordnung der Verwaltung über Nachlassgegenstände noch getroffen hat, sind unwirksam, § 1984 Abs.1 Satz 2 BGB, § 81 InsO.

Ist der Nachlass nicht überschuldet, kann der vom Gericht eingesetzte Verwalter die einzelnen Nachlassgegenstände verwerten und nachfolgend die bestehenden Verbindlichkeiten regulieren, § 1985 BGB.

Erkennt der Nachlassverwalter, dass der Nachlass überschuldet, also nicht zur Begleichung aller Schulden ausreichend ist, muss er ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragen.

## Nachlassinsolvenz

Die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens kann von jedem Erben, dem Nachlassverwalter, einem Nachlasspfleger, einem Testamentsvollstrecker und schließlich auch von jedem Nachlassgläubiger beim Insolvenzgericht beantragt werden.

Eröffnungsgründe sind die Überschuldung, § 19 Abs. 2 InsO, oder die Zahlungsunfähigkeit, § 17 Abs. 2 InsO, des Nachlasses. Bei Antrag durch Erben, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker reicht auch schon die nur drohende Zahlungsunfähigkeit, § 320 InsO.

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mangels Masse ab, wenn der Nachlass voraussichtlich nicht ausreichen wird, um auch nur die Kosten des Verfahrens zu decken, § 26 InsO. Der Nachlass muss also zumindest sicherstellen, dass Gerichtsgebühren sowie Vergütung für den vorläufigen und den endgültigen Insolvenzverwalter bezahlt werden können.

Örtlich zuständig für das Insolvenzverfahren über einen Nachlass ist ausschließlich dasjenige Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, § 315 InsO.

Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, für einen möglichst gleichmäßigen Ausgleich der gegen den Nachlass gerichteten Forderungen zu sorgen.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig, § 89 InsO.

Nach Verteilung der Masse durch den Insolvenzverwalter kommt es zu einer Haftungsbeschränkung für den Erben, §§ 1989, 2073 BGB.